



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

## Protokollauszug

### Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz vom 21.08.2023

---

- 
- TOP 6. Antrag der Gruppe FDP / Die Unabhängigen vom 08.05.2023 zum Thema: "Resolution - Wolf" (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 25.05.2023)**  
**ungeändert beschlossen**  
**2023/181**

## Fragen Wolfsbüro und MU

### 1. Wie viele Rudel und Einzelwölfe sind im Landkreis Lüneburg derzeit bekannt (einschl. der kreisübergreifenden Rudel)?

Über das Monitoring der LjN sind im laufenden Monitoringjahr zurzeit 5 Rudel bestätigt, ein sechstes Rudel ist derzeit noch unbestätigt.

### 2. Wo sind diese Rudel räumlich verortet?

LK Lüneburg: Rudel Bleckede (im laufenden Monitoringjahr noch nicht bestätigt),  
LK übergreifend mit LK Uelzen: Rudel Wendisch Evern  
LK übergreifend mit LK Lüchow-Dannenberg: Rudel Göhrde  
LK übergreifend mit LK Harburg: Rudel Garlstorf  
LK übergreifend mit LK Heidekreis: Rudel Munster  
Länderübergreifend mit Bundesland Mecklenburg-Vorpommern: Rudel Amt Neuhaus

### 3. Wie wird die lokale Population der Wolfsvorkommen in der Region räumlich abgegrenzt?

Eine Population ist eine biologische Einheit auf der Ebene der ökologischen Integration. Die EU-Kommission definiert den Populationsbegriff in den „Leitlinien für Managementpläne für Großkarnivoren auf Populationsebene“. Hier werden alle Wölfe Europas als Metapopulation zusammengefasst, die sich aus mehreren Subpopulationen (umgangssprachlich auch als Populationen bezeichnet) zusammensetzt. Die „Mitteleuropäische Flachlandpopulation“ ist eine Subpopulation, zu der auch der niedersächsische Wolfsbestand gehört. Die räumliche Ebene nach FFH Richtlinie sind die biogeographischen Regionen Deutschlands (atlantisch, kontinental und alpin).

### 4. Welches sind die Anforderungen an einen guten Erhaltungszustand der lokalen Population und wie ist der aktuelle Erhaltungszustand in der Region einzustufen?

Siehe Antwort in Bezug auf den Populationsbegriff in der Antwort auf Frage 4. Weitere Informationen zur Bewertung des Erhaltungszustandes finden Sie im Infoportal Wolf des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz ([Infoportal Wolf in Niedersachsen | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#)). Die Wolfspopulation in Deutschland befindet sich derzeit in einem schlechten, auf Grund der positiven Populationsentwicklung aber "sich verbessernden" Erhaltungszustand (FFH-Bericht der Bundesregierung von 2019).

### 5. Gibt es zu den Fragen 3. und 4. wissenschaftliche Untersuchungen, die zugänglich gemacht werden können oder sind solche Untersuchungen in Arbeit?

Unter dem folgenden Link können Sie die „Modellbasierte Populationsstudie über den Wolf in Niedersachsen, als Teilaspekt zum Erhaltungszustand in Deutschland“ der Universität für Bodenkultur in Wien herunterladen: [Der günstige Erhaltungszustand | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz \(niedersachsen.de\)](#)

### 6. Besteht die Absicht, für einzelne Regionen den Erhaltungszustand als gut einzustufen und damit den Schutzstatus und die Schutzmaßnahmen abzusenken?

Ein „guter“ Erhaltungszustand kann rein rechtlich schon nicht für einzelne Regionen innerhalb Niedersachsens festgestellt werden, da Niedersachsen zwei unterschiedlichen biogeografischen Regionen angehört. Auch ist Niedersachsen für die Feststellung des (günstigen Erhaltungszustands) nicht zuständig. Die Mitgliedstaaten der EU sind nach Art. 17 FFH-RL verpflichtet, alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-RL durchgeführten Maßnahmen an die Europäische Kommission zu übermitteln. Die Bewertung auf nationaler Ebene wird in Form eines Ampelschemas dargestellt. Sobald einer der Parameter dabei als ungünstig bewertet wird, führt dies zu einer insgesamt ungünstigen Bewertung. Bezugsraum für den Erhaltungszustand sind die biogeografischen Regionen der EU. Niedersachsen ist Teil der atlantischen und kontinentalen biogeografischen Region.

7. **Über die aktuelle Förderung können zwar Schutzhunde und -zäune, nicht aber erhöhter laufender Aufwand finanziert werden. Für viele Tierhalter, insbesondere aber für die Deichschäfereien bedeutet dies erhebliche wirtschaftliche Belastungen durch zusätzliches Personal und den Unterhalt der Hunde. Ist geplant, auch laufende Kosten zukünftig zumindest anteilig mit zu tragen? Ist zumindest für die besondere Situation der Deichschäfereien, die eine wichtige Aufgabe beim Hochwasserschutz wahrnehmen, eine spezielle Regelung denkbar?**

Der Deichsituation misst die Landesregierung eine Sonderrolle beim Herdenschutz zu. Im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen wurde die besondere Situation am Deich bereits berücksichtigt: Herdenschutzmaßnahmen als zumutbare Alternativen zur Entnahme werden am Deich unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit eines sicheren Deichschutzes differenziert betrachtet – die Hürden für eine Zumutbarkeit liegen entsprechend „niedriger“. Im Rahmen des Dialogforums „Weidetierhaltung und Wolf“ wurde zu diesem Themenbereich eine eigene Arbeitsgruppe (Herdenschutz am Deich) eingerichtet. Sie hat das Ziel, die Möglichkeiten und Grenzen des Herdenschutzes am Deich zu erarbeiten. Im Rahmen des Dialogforums wurde zudem die Arbeitsgruppe „Förderung und Herdenschutz“ etabliert. Die Richtlinie Wolf wird derzeit unter Einbeziehung der Ergebnisse überarbeitet. Die Förderung der Unterhaltskosten für Herdenschutzhunde ist u.a. Gegenstand der Prüfung vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel.

8. **Anmerkungen zu Begrifflichkeiten bzgl. der (lokalen) Population:**

Wie das Wolfsbüro dargestellt hat, wird fachlich von dem deutschen und niedersächsischen Wolfsbestand gesprochen. Der deutsche Wolfsbestand bildet gemeinsam mit dem westpolnischen Wolfsbestand die Subpopulation „Mittel- oder Zentraleuropäische Flachlandpopulation“. Die Bewertung des Erhaltungszustandes erfolgt auf der Ebene der Biogeografischen Regionen. Der Begriff der „lokalen Population“ kommt aus dem Rechtsraum, genauer § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 44 Abs. 4 BNatSchG. Nach der Gesetzesbegründung umfasst eine lokale Population diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (BT-Drs. 16/5100, 21). Dieses Kriterium wird allerdings nur für das Störungsverbot und für den Privilegierungstatbestand herangezogen.